



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-18-011A01

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 16.01.2023 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erweiterung der 380/110-kV-Anlage Dettingen“

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtké-Handjery,
ihre Beisitzerin Stefanie Scheuch
und ihren Beisitzer Dr. Habibullah Qureischie

am 14.11.2025

beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-18-011 vom 08.03.2019 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erweiterung der 380/110-kV-Anlage Dettingen“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Erweiterung der 380/110-kV-Anlage Dettingen“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 16.01.2023 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

Die Beschlusskammer hat mit Beschluss BK4-18-011 vom 08.03.2019 eine Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erweiterung der 380/110-kV-Anlage Dettingen“ genehmigt (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid).

Durch die Erweiterung um einen zweiten 380/110-kV-Transformator mit einer Leistung von 350 MVA sei es erforderlich, den 380-kV-Anlagenteil Dettingen um eine zusätzliche Sammelschiene, eine Sammelschienenkupplung zu erweitern sowie ein Leitungsschaltfeld an anderer Stelle neu zu errichten. Letzteres sei zur Sicherstellung der Leistungsbereitstellung und zur Erhöhung der betrieblichen Freiheitsgrade notwendig. Aus baulicher Sicht seien für die Errichtung des 380-kV-Leitungsschaltfeldes zusätzliche Flächen erforderlich.

Zur Schutzführung der beiden 380/110-kV-Transformatoren sei der 110-kV-Anlagenteil Dettingen um jeweils ein 110-kV-Transformatorschaltfeld zu erweitern. Die Transformatorenableitungen könnten dadurch als eigenständige Stromkreise beidseitig geschaltet werden.

Für die Erweiterung der 380/110-kV-Anlage sei das bestehende Betriebsgebäude aufgrund des zusätzlichen Platzbedarfs nicht mehr ausreichend dimensioniert und müsse daher durch einen Neubau ersetzt werden. Dieser Neubau solle auf dem Gelände des heutigen Transformatoren-Abstellplatzes erfolgen, da keine alternativen Flächen zur Verfügung stünden. Zudem trägt die Antragstellerin vor, dass das neue Gebäude neben allgemeinen Betriebsfunktionen auch die Trennung der Leittechnik vom Eigenbedarf sowie die Aufnahme neuer Schutz- und Leittechnik umfassen solle.

Zudem würden sich insgesamt deutliche Mehrkosten in der Zukunft für Material und Dienstleistungen nicht ausschließen lassen. Die angespannte Marktsituation durch Pandemie und aktuelle geopolitische Konflikte und den damit zusammenhängenden gestörten Lieferketten führen zu einer eingeschränkten Produktverfügbarkeit sowie explodierenden Rohstoff- und Materialkosten.

Die Antragstellerin hat angegeben, dass durch die Änderung die geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten von bisher 19.753.443 Euro auf jetzt voraussichtlich 24.514.286 Euro steigen werden.

Mit Schreiben vom 14.07.2025 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 27.08.2025 Stellung genommen.

In ihrer Stellungnahme konkretisiert die Antragstellerin ihren Antrag dahingehend, dass es sich nicht um ein neues drittes 380-kV-Leitungsschaltfeld handele, sondern um eine Neuerrichtung an anderer Stelle. Somit führe der Umbau nicht zu einer Vergrößerung der Assetmenge.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt würden in der Umspannanlage Dettingen zwei nah beieinanderliegende Leitungsschaltfelder existieren, die aufgrund der Spannungsnahe zueinander bei bestimmten umfangreichen Arbeiten gleichzeitig freigeschaltet werden müssten. Die gleichzeitige Freischaltung beider Leitungsschaltfelder stelle wiederum eine erhebliche Schwächung des 380-kV-Übertragungsnetzes der Antragstellerin dar und könne sogar dazu führen, dass die gesamte Umspannanlage vom Übertragungsnetz getrennt werde und damit nicht mehr versorgt wäre. Diese Situation sei für eine Anlage mit mehr als einen Transformator – in Dettingen sind zwei Transformatoren installiert – nicht akzeptabel.

Der geplante Umbau der Anlage ermögliche hingegen die räumliche Trennung der beiden Leitungsschaltfelder und schließe damit eine Freischaltung beider Leitungsschaltfelder aus betrieblichen Gründen nahezu aus. Dafür werde eines der bestehenden Leitungsschaltfelder an anderer Stelle neu errichtet und das bestehende Leitungsschaltfeld zu einer sogenannten Feldumgehung umgebaut. Zusammengefasst weise die 380-kV-Anlage Dettingen im beantragten Zielzustand weiterhin zwei 380-kV-Leitungsschaltfelder auf.

Die bestehende Feldumgehung werde anschließend zu einer Sammelschienenkupplung umgebaut, was die betrieblichen Freiheitsgrade ebenfalls deutlich erhöhe. Aus technischer Sicht sei es notwendig, dass die zwei Schaltfelder der Kupplung benachbart seien.

Im Rahmen der Anhörung wurde die Antragstellerin gebeten, darzulegen, ob die beantragten technischen Änderungen einen projektspezifischen Ersatzanteil zur Folge haben. Da die Antragstellerin hierzu keine Stellung bezogen hat und in den Änderungsantragsunterlagen keine Angaben zu einem projektspezifischen Ersatzanteil enthalten sind, wird ein solcher nicht angesetzt.

Unter dem 30.10.2025 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

Der Beschluss ist rechtmäßig. Er beruht auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18 (siehe unten A.). Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor (siehe unten B.). Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig (siehe unten C. und D.).

A. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 405 vom 28.12.2023) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18.

I. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

II. Gesetzesreform und Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 02.09.2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens

entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

III. Interessenabwägung

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

B. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 23 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 2 EnWG.

C. Formelle Rechtmäßigkeit des Änderungsbeschlusses

Als Ausgangsbehörde ist die Bundesnetzagentur auch für den Änderungsbeschluss zuständig.

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

D. Änderungsbeschluss gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 23 ARegV

Die Voraussetzungen für einen Änderungsbeschluss gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 23 ARegV liegen im Hinblick auf die dritte 380-kV-Sammelschiene, die zweite 380-kV-Kupplung, die zwei 110-kV-Transformatorschaltfelder und dem Betriebsgebäude-Neubau vor. Gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ist die Regulierungsbehörde befugt, die nach § 29 Abs. 1 EnWG von ihr festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden nachträglich zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung oder Genehmigung genügen.

Bei dem Ausgangsbescheid handelt es sich um eine Genehmigung im Sinne des § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG, die aufgrund der Regelung des § 23 ARegV, einer Rechtsverordnung nach § 21a Abs. 6 EnWG, getroffen wurde.

Die Änderung ist auch erforderlich, um die Voraussetzungen für die erteilte Genehmigung nach § 23 ARegV weiterhin sicherzustellen. Die Änderung einer Entscheidung gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ist insbesondere möglich, wenn sich entweder die Sachlage aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen geändert hat, eine nachträgliche Änderung der Rechtslage erfolgt ist oder sich die Einschätzung der Regulierungsbehörde etwa aufgrund neuer Erkenntnisse geändert hat (Britz in: Britz/Hellermann/Hermes EnWG § 29 Rdnr. 20).

Hinsichtlich der technischen Ausführung hat sich die Sachlage dahingehend geändert, dass entgegen der ursprünglichen Planung der 380-kV-Anlagenteil Dettingen um eine dritte Sammelschiene, eine Sammelschienenkupplung und ein Leitungsschaltfeld zu erweitern ist.

Die beantragte Anzahl von Sammelschienen und Kupplungen in Dettingen stellen einen bedarfsgerechten Netzausbau im Sinne des § 11 EnWG dar. Anerkannte Planungspraxis ist es, bei drei Transformatoren drei Sammelschienen vorzusehen, um die erforderlichen Freiheitsgrade für einen sicheren und flexiblen Netzbetrieb bereitzustellen.

Am Standort Dettingen liegt mit zwei 380/110-kV-Transformatoren und zwei 380-kV-Stromkreisen eine vergleichbare betriebliche Konstellation vor, bei der die Stromkreise in ihrer Gesamtheit hinsichtlich der betrieblichen Freiheitsgrade einem zusätzlichen Transformator gleichgesetzt werden können.

Zur Schutzführung der beiden 380/110-kV-Transformatoren muss der 110-kV-Anlagenteil Dettingen um jeweils ein 110-kV-Transformatorschaltfeld erweitert werden. Die Transformatorableitungen können dadurch als eigenständige Stromkreise beidseitig geschaltet werden.

Die beantragten 110-kV-Transformatorschaltfelder in Dettingen stellen einen bedarfsgerechten Netzausbau im Sinne des § 11 EnWG dar. Anerkannte Planungspraxis ist es, bei jedem

HöS/HS-Transformator auf der 110-kV-Seite ein eigenes Schaltfeld vorzusehen. Dadurch werden die erforderlichen Freiheitsgrade für einen sicheren und flexiblen Netzbetrieb bereitgestellt.

Vor dem Hintergrund des gestiegenen Flächen- und Funktionsbedarfs im Zuge der Anlagenerweiterung ist das bestehende Betriebsgebäude nicht mehr ausreichend dimensioniert. Daher soll ein Neubau des Betriebsgebäudes erfolgen, der neben allgemeinen Betriebsfunktionen auch die Trennung der Leittechnik vom Eigenbedarf sowie die Aufnahme neuer Schutz- und Leittechnik umfassen soll.

Aufgrund der räumlichen Nähe der beiden bestehenden Leitungsschaltfelder zueinander, können diese im Betrieb nicht unabhängig voneinander in Revision genommen oder im Fehlerfall einzeln repariert werden. Zur Wahrung der n-1-Sicherheit ist eine räumliche Trennung der Felder erforderlich, um den Abstand zwischen den Leitungsschaltfeldern zu vergrößern. Ein dauerhaft sicheres Arbeiten ist aufgrund der Spannungsnahe der beiden Felder nicht möglich, wenn das jeweils benachbarte Schaltfeld im Betrieb ist. Zur Umsetzung wird eines der bestehenden Leitungsschaltfelder an anderer Stelle neu errichtet, das bestehende Umgehungsfeld zu einer Sammelschienenkupplung umgebaut sowie eine Feldumgehung eingerichtet.

E. Änderungsermessen

Die vorliegende Änderung erfolgt im Rahmen des der Regulierungsbehörde gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG eingeräumten Ermessens und dabei insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Da die Genehmigungen von Investitionsmaßnahmen in der Regel vor der ersten Kostenwirksamkeit erteilt werden, ist zu dem Zeitpunkt die zukünftig stattfindende genaue Projektausführung und Aktivierung von Sachanlagevermögen nicht mit absoluter Sicherheit vorherzusagen. Dies bestätigen insoweit die Angaben der Antragstellerin hinsichtlich der sich geänderten Sachlage, wonach die Investition tatsächlich nicht der ursprünglichen Genehmigung entsprechend durchgeführt werden soll. Ein öffentliches Interesse am Fortbestand der nicht mehr der aktuellen Sachlage entsprechenden Genehmigung ist vorliegend auch nicht ersichtlich. Für eine Änderung spricht vor allem das überwiegende öffentliche Interesse an einer Anpassung der Genehmigung an die tatsächliche Sachlage. Nach Abwägung aller derzeit bekannten Tatsachen wird der Ausgangsbescheid daher in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang geändert.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Genehmigung der Investitionsmaßnahme an die geänderte technische Ausführung des Projekts angepasst. Die Genehmigungsfähigkeit des Projekts bleibt durch die Änderung der technischen Ausführung unberührt.

Die Antragstellerin hat glaubhaft dargelegt, dass im Zuge der Anlagenerweiterung der 380/110-kV-Anlage Dettingen eine dritte 380-kV-Sammelschiene, eine 380-kV-Sammelschienenkupplung, zwei 110-kV-Transformatorschaltfelder und die Neuerrichtung eines 380-kV-Leitungsschaltfeldes notwendig sind. Die beantragten Betriebsmittel stellen einen bedarfsgerechten Netzausbau im Sinne des § 11 EnWG dar, da mit ihnen die anerkannten erforderlichen Freiheitsgrade für einen sicheren und flexiblen Netzbetrieb bereitgestellt werden können.

Daher erscheint es geboten, den Ausgangsbescheid hinsichtlich der vorgenannten technischen Änderungen anzupassen.

F. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Alexander Lüdtke-Handjery

Vorsitzender



Stefanie Scheuch

Beisitzerin



Dr. Habibullah Qureishie

Beisitzer